

Veröffentlichungen

der Finanzmarktaufsichtsbehörde betreffend die Vertragsversicherung

Jahrgang 2004 (80. Jhg.)

Wien, Dezember 2004

Gesetze:

1. Änderung des Bankwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Pensionskassengesetzes
2. Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2004
3. Finanzkonglomeratengesetz
4. Änderung der Gewerbeordnung, des Maklergesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Bankwesengesetzes
5. Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004

Verordnungen:

6. FMA-Gebührenverordnung
7. Änderung der RLVVU
8. Änderung der Kapitalanlageverordnung 2002
9. Änderung der Verordnung über die Führung von Verzeichnissen für die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogenen Vermögenswerte durch Unternehmen der Vertragsversicherung

Rundschreiben, Mindeststandards und Mitteilungen:

10. Meldefristen im Geschäftsjahr 2004
11. Vermittlungstätigkeit und Geschäftsgebiet kleiner VVaG
12. Haftpflichtversicherung für Abschlussprüfer
13. Emission von Zusatzkapital
14. Durchführung von Stresstests
15. Kontrollverfahren und Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Versicherungsunternehmen:

16. Konzessionsangelegenheiten
17. Bestandübertragungen und Verschmelzungen
18. Firmenänderungen
19. Zweigniederlassungen
20. Dienstleistungsverkehr
21. Treuhänder
22. Satzungsänderungen
23. Kleine Brandschaden- und Viehversicherungsvereine

Gesetze

1. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Pensionskassengesetz geändert werden,
BGBl. I Nr. 13/2004, kundgemacht am 27. Februar 2004.
2. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE) – (**SE-Gesetz** – SEG) erlassen wird sowie das Aktiengesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (**Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2004** – GesRÄG 2004),
BGBl. I Nr. 67/2004, kundgemacht am 24. Juni 2004.
3. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (**Finanzkonglomeratengesetz** - FKG) erlassen wird sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsengesetz und das Pensionskassengesetz geändert werden,
BGBl. I Nr. 70/2004, kundgemacht am 14. Juli 2004.
4. Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Maklergesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden,
BGBl. Nr. 131/2004, kundgemacht am 29. November 2004
5. Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz und das Nationalbankgesetz 1984 an die IAS - Verordnung angepasst und die Modernisierungs- sowie die Schwellenwertrichtlinie umgesetzt und das Firmenbuchgesetz, das Aktiengesetz sowie das GmbH-Gesetz geändert werden (**Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004** - ReLÄG 2004),
BGBl. Nr. 161/2004, kundgemacht am 30. Dezember 2004.

Verordnungen

6. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Gebühren der Finanzmarktaufsicht (**FMA-Gebührenverordnung** – FMA-GebV),
BGBl. II Nr. 320/2004, kundgemacht am 8. Juni 2004.
7. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, mit der die RLVVU geändert wird,
BGBl. II Nr. 321/2004, kundgemacht am 8. Juni 2004.
8. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, mit der die Kapitalanlageverordnung 2002 geändert wird,
BGBl. II Nr. 364/2004, kundgemacht am 16. September 2004.
9. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Führung von Verzeichnissen für die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rück-

stellungen herangezogenen Vermögenswerte durch Unternehmen der Vertragsversicherung (VerzVVU 2002) geändert wird, BGBl. II Nr. 432/2004, kundgemacht am 15. November 2004.

Mindeststandards, Rundschreiben und Mitteilungen

10. Meldefristen im Geschäftsjahr 2004

(Rundschreiben vom 9. Februar 2004, Z 9 000 009/1-FMA-II/4/04 an alle inländischen Versicherungsunternehmen, alle Versicherungsvereine gemäß §§ 61a ff VAG und alle Zweigniederlassungen eines Drittland-VUs)

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde erlaubt sich, Sie mittels beiliegendem Infoblatt „Meldefristen im Geschäftsjahr 2004“ über die aufgrund der VAG-Novellen und Änderungen diverser Verordnungen geänderter Fristen zu informieren.

Selbigem Infoblatt entnehmen Sie bitte, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde eingelangt sein müssen.

Die jeweiligen Formulare und anderen Vorlagen werden gesondert übermittelt.

Für Ihr Unternehmen die ... erging dieses Infoblatt in elektronischer Form an Wir bitten Sie dieses an alle weiteren Mitarbeiter, die davon betroffen sind weiterzuleiten und uns gegebenenfalls die E-Mail-Adressen sowie den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, an petra.hopfgartner@fma.gv.at, bekannt zu geben, um die zukünftigen Versendungen unsererseits effizienter gestalten zu können.

Eine Kopie dieses Schreibens ergeht auch an Ihren Abschlussprüfer.

11. Vermittlungstätigkeit und Geschäftsgebiet kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

(Rundschreiben vom 29. April 2004, Z 9 000 810/2-FMA-II/2/04)

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde nimmt in diesem Rundschreiben Stellung zu aktuellen Fragen, die im Zusammenhang mit der Erstellung neuer Mustersatzungen durch den Fachverband der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit aufgetreten sind.

1. Vermittlungstätigkeit

a) Einschränkung der Vermittlungstätigkeit:

Der Wirkungsbereich eines kleinen Versicherungsvereines ist gemäß § 62 Abs. 1 VAG örtlich, sachlich und dem Personenkreis nach eingeschränkt. Versicherungsunternehmen dürfen nach § 3 Abs. 3 VAG außer der Vertragsversicherung nur solche Geschäfte betreiben, die mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen; dies gilt gemäß § 63 Abs. 1 VAG auch für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Die Vermittlung von Versicherungsverträgen durch einen kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist daher nur zulässig, wenn sie in einem örtlich, sachlich und dem Personenkreis nach eingeschränkten Wirkungsbereich erfolgt und in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Versicherungsgeschäft steht. Nach Ansicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde ist es somit zulässig, wenn Versicherungen vermittelt werden, die zur Abrundung und Ergänzung der vom Verein selbst gedeckten Risiken erforderlich sind, zum Beispiel die Privathaftpflichtversicherung im Rahmen der Haushaltversicherung oder Haftpflicht- und Kaskoversicherungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bün-

delversicherung. Die Vermittlung darf freilich immer nur eine Nebentätigkeit zum eigentlichen Versicherungsbetrieb darstellen.

Unzulässig ist hingegen jedenfalls die Vermittlung von Personenversicherungen und die Vermittlung an Personen, die weder Vereinsmitglieder (oder deren Familienangehörige) sind, noch durch den mit der Vermittlung verbundenen Vertragsabschluss Mitglieder werden, durch einen kleinen Brandschaden- oder Viehversicherungsverein; hier würde der eingeschränkte Wirkungskreis überschritten, auch läge der zu fordernde unmittelbare Zusammenhang nicht vor.

b) Haftungseinschränkung:

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass durch den Betrieb von anderen Geschäften als der Vertragsversicherung keine Gefährdung der wirtschaftlichen Situation des Vereins durch ungedeckte Haftungen entstehen kann. Es genügt daher nicht, dass der Versicherer, an den der Verein vermittelt, eine Haftungserklärung im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern abgibt, sondern es müssten auch Regressforderungen des Versicherers an den Verein auf ein für den Verein vertretbares Maß begrenzt bzw. durch eine eigene Versicherung gedeckt werden. Die möglichen Regressforderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Eigenmittelausstattung des kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit stehen.

Der Vermittler darf (funktional betrachtet) immer nur als Versicherungsagent tätig werden, nicht als Versicherungsmakler.

Eine Vermittlungstätigkeit, die über den dargestellten Rahmen hinausgeht, sollte eigenen Vermittlungsgesellschaften überlassen werden, an denen sich die Vereine im Rahmen des § 76 VAG beteiligen könnten.

Zu beachten ist auch, dass die Zulässigkeit von Nebengeschäften im Sinne des § 3 Abs. 3 VAG nicht eine allenfalls erforderliche Gewerbeberechtigung ersetzt (zuständig für die Erteilung ist hier die Bezirksverwaltungsbehörde) und umgekehrt die Kompetenzen eines kleinen Versicherungsvereins nach dem VAG nicht durch eine Gewerbeberechtigung erweitert werden können. Selbst wenn ein Verein einen Gewerbeschein für „Versicherungsagent“ ohne Einschränkung besitzt, darf er daher nur im eingeschränkten Rahmen [siehe oben a)] Versicherungsverträge vermitteln.

2. Geschäftsgebiet

Nach § 62 Abs. 1 VAG darf sich das in der Satzung festgelegte Geschäftsgebiet eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit grundsätzlich nur auf das Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat, sowie auf bestimmte unmittelbar daran angrenzende Gebiete erstrecken. Ausnahmen sind restriktiv zu behandeln und können nach Ansicht der FMA zulässig sein, wenn eine exakte Grenzziehung nicht möglich ist oder zu unsinnigen Ergebnissen führen würde, etwa wenn sich der versicherte Betrieb über das in der Satzung festgelegte Geschäftsgebiet hinaus erstreckt. Nicht maßgeblich ist, ob der Versicherungsnehmer im Geschäftsgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, da auf die Belegenheit des versicherten Risikos, in der Sachversicherung also die Lage der versicherten Sache, abzustellen ist.

Hinsichtlich der Versicherung von Risiken, die im Ausland belegen sind, ist darüber hinaus zu beachten, dass gemäß § 63 Abs. 4 VAG die Konzession eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der nicht die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 3 VAG erfüllt (verrechnete Prämien in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils über 5 Millionen Euro oder Eigenmittel von mindestens 3 Millionen Euro), nur innerhalb des österreichischen Bundesgebiets gilt. Diese Vereine sind von der in den EU-Versicherungsrichtlinien geregelten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgeschlossen. Die Versicherung von im Ausland belegenen (einzelnen) Risiken ist daher nur zulässig, wenn die Rechtsordnung des betreffenden Staates den Abschluss solcher Versicherungsverträge durch nicht zugelassene Versicherungsunternehmen erlaubt, wobei die Frage der Zulässigkeit allein von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Staates zu beurteilen ist.

Kleine Versicherungsvereine, deren verrechnete Prämien in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils über 5 Millionen Euro betragen oder die Eigenmittel von mindestens 3 Millionen Euro (und einen Antrag nach § 63 Abs 3 VAG gestellt) haben, dürfen nach Anmeldung bei der FMA im benachbarten (EWR-) Ausland tätig werden, sind aber nach § 80 Abs. 1 Z 2 VAG verpflichtet, die Rechnungslegungsvorschriften des HGB und des VAG einzuhalten.

3. Rechtsfolgen

Überschreitet der Geschäftsbetrieb eines kleinen Versicherungsvereins die im § 62 Abs. 1 und 2 VAG festgesetzten Grenzen, so hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 65 VAG unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen, dass nach Wahl des Vereins entweder der Geschäftsbetrieb wieder auf diese Grenzen eingeschränkt wird oder die für einen Verein, der kein kleiner Versicherungsverein ist, geltenden Vorschriften eingehalten werden. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Die Untersagung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss (§ 65 VAG).

12. **Abschluss der Haftpflichtversicherung für Abschlussprüfer gemäß**

§ 82 Abs. 1 Z 2 VAG

(Rundschreiben vom 30. Juni 2004, Z 9 000 620/1-FMA-II/4/04)

Gemäß § 82 Abs. 1 Z 2 VAG setzt die Benennung als Abschlussprüfer bei Versicherungsunternehmen voraus, dass die Haftung des Abschlussprüfers angemessen durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist. Dieser Versicherungsvertrag muss die Höchstbeträge der Ersatzpflicht gemäß § 82 Abs. 8a VAG abdecken. Vorausgesetzt wird auch, dass die Versicherung nicht beim geprüften Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen besteht, das zum selben Konzern gehört wie das geprüfte Versicherungsunternehmen.

Für diese Versicherungsverträge wird auch die Konstruktion der Versicherung auf fremde Rechnung gewählt (vgl. §§ 74 ff VersVG, BMF, AStN 2003/91). Versicherungsnehmer ist hierbei das geprüfte Unternehmen, Versicherter ist der Abschlussprüfer.

§ 11 Abs. 4 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) regelt, dass, wenn der Versicherungspflichtige Versicherter in einer Versicherung für fremde Rechnung ist, nur dann der Versicherungspflicht entsprochen wird, wenn nur er über die seinen Versicherungsschutz betreffenden Rechte aus dem Versicherungsvertrag verfügen kann und ihm für jeden Versicherungsfall zumindest die gesetzliche Mindestversicherungssumme zur Verfügung steht. Deckungsausschlussgründe, die nicht in seiner Person gelegen sind, können in diesem Fall nicht eingewendet werden.

Des Weiteren ist in § 75 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) festgelegt, dass im Falle der Versicherung auf fremde Rechnung es zur Geltendmachung der Ansprüche durch den Versicherten ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers erforderlich ist, dass der Versicherte im Besitz der Police ist.

Für die Erbringung des Nachweises des Abschlusses einer angemessenen Haftpflichtversicherung ist erforderlich,

- dass die Geltendmachung der Rechte aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag allein durch den Versicherten, also den Abschlussprüfer erfolgen kann,
- dass die Prämienzahlung im Voraus erfolgt,
- dass sich der Versicherungsschein unwiderruflich im Besitz des Abschlussprüfers befindet und

- dass durch etwaige Obliegenheitsverletzungen durch den Versicherungsnehmer (geprüftes Unternehmen) kein Leistungsausschluss bewirkt werden kann.

Wird für die Haftpflichtversicherung die Konstruktion der Versicherung auf fremde Rechnung gewählt, so muss zu dem sonst erforderlichen Nachweis

- der Versicherungsbestätigung inklusive der Bestätigung der Prämienzahlung zusätzlich
- der Versicherungsschein in Kopie,
- eine Bestätigung über den unwiderruflichen Besitz des Originals der Polizzae sowie
- eine Erklärung des Versicherers mit dem Inhalt, dass Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers nicht zu einem Leistungsausschluss führen,

der FMA vorgelegt werden.

13. Emission von Zusatzkapital

(Mitteilung vom 7. Juli 2004, Z 9 000 321/1-FMA-II/4/04)

Eines der bedeutendsten Ziele der Finanzaufsicht über Versicherungsunternehmen ist es, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage zu erhalten. Die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens stellen dabei einen wichtigen Grundpfeiler für die dauerhafte Erfüllbarkeit von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen dar.

Für die FMA ist es wesentlich, möglichst zeitnah über wichtige solvabilitätsrelevante Entwicklungen informiert zu sein.

Aus diesem Grund ersuchen wir Sie, die FMA vorab über die Eckdaten einer Emission von Zusatzkapital gemäß § 73c Abs. 1 und Abs. 2 VAG zu informieren, unbeschadet ob es tatsächlich den Eigenmitteln zugerechnet wird.

Der Vollständigkeit halber wird auch auf den §73b Abs. 2 Z 4 VAG verwiesen.

14. Durchführung von Stresstests

(Mitteilung vom 23. November 2004, Z 9 000 581/1-FMA-II/3/04)

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde teilt mit, dass es an alle in Österreich zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen folgendes Schreiben gerichtet hat:

„Im Jahr 2003 wurde von der Verbandsarbeitsgruppe Stresstest für Lebensversicherungsunternehmen ein Stresstest-Modell entwickelt. Ziel war es, ein leicht zu handhabendes, nachvollziehbares und zwischen den Unternehmen vergleichbares Modell zu schaffen, welches ein ergänzendes Instrumentarium des Risikomanagements des Versicherungsunternehmens darstellt. Der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) dienen die Ergebnisse dazu, gemeinsam mit anderen Auswertungen und Analysen ein möglichst getreues Bild der Risikolage Ihres Unternehmens zu erhalten. Mit Schreiben vom 29. Juli 2004, GZ 9 000 581/2-FMA-II/3/04, hat Ihnen die Finanzmarktaufsichtsbehörde ein Rechenwerk zur Durchführung des Stresstest für die Abteilung Lebensversicherung übermittelt. Gleichzeitig wurde ein weiteres Schreiben betreffend die weitere Vorgangsweise angekündigt.

In diesem Sinne ersucht Sie die FMA den gemeinsam entwickelten Stresstest in Zukunft zweimal jährlich zu den Stichtagen 31. Dezember und 30. Juni durchzuführen und

innerhalb einer Meldefrist von drei Monaten der FMA elektronisch zu übermitteln. Für den Stresstest zum Stichtag 31. Dezember 2004 wird das Berechnungsmodell im Dezember 2004 den Versicherungsunternehmen elektronisch zur Verfügung gestellt. Sollte das Modell keine Änderungen erfahren, ist dieses Berechnungsmodell auch für zukünftige Tests zu verwenden. Da der Stresstest zwischen den Unternehmen vergleichbar sein muss, kann für die durchgeführten Berechnungen nur die Originalmaske der FMA verwendet werden.

Weitere, für das Ergebnis des Stresstest relevante Angaben wie z. B. Absicherungsmaßnahmen oder unternehmensindividuelle Besonderheiten, können gesondert mit dem Ergebnis des Stresstests übermittelt werden. Zusätzlich können zur Berechnung auch unternehmensindividuelle, qualitativ gleichwertige Tests, die dieselben Parameter berücksichtigen oder zumindest im vorgegebenen Ausmaß das Markt- und Kreditrisiko berücksichtigen, angewandt werden. Werden individuelle Berechnungen durchgeführt, so werden Sie ersucht, der FMA dies unter Darlegung der wesentlichen Eckpunkte mitzuteilen.

Folgende Parameter werden im Rahmen des Stresstest betrachtet:

Test 1

Simulierter Marktwertverlust Aktienrisiko	-35,0%
Simulierter Marktwertverlust Renten (indirekt und direkt Handelsbestand)	-10,0%
Immobilien	-10,0%

Test 2

Simulierter Marktwertverlust Aktienrisiko	-35,0%
Simulierter Marktwertverlust Renten (indirekt und direkt Handelsbestand)	0,0%
Immobilien	-10,0%

Test 3

Simulierter Marktwertverlust Aktienrisiko	-20,0%
Simulierter Marktwertverlust Renten (indirekt und direkt Handelsbestand)	-5,0%
Immobilien	-10,0%

Test 4

Simulierter Marktwertverlust Aktienrisiko	-20,0%
Simulierter Marktwertverlust Renten (indirekt und direkt Handelsbestand)	0,0%
Immobilien	-10,0%

Test 5

Simulierter Marktwertverlust Aktienrisiko	0,0%
Simulierter Marktwertverlust Renten (indirekt und direkt Handelsbestand)	-10,0%
Immobilien	-10,0%

Test 6

Simulierter Marktwertverlust Aktienrisiko	0,0%
Simulierter Marktwertverlust Renten (indirekt und direkt Handelsbestand)	-5,0%
Immobilien	-10,0%

Zusätzlich wird auch die Bonitätsstruktur der Renten (direkt und indirekt) und Ergänzungskapitalanleihen betrachtet und je nach Rating einem unterschiedlichen Abschlag unterzogen:

Ratingkategorie:

Investment-Grade (AAA bis A)
Investment-Grade (A- bis BBB-)
Non-Investment-Grade (BB+ bis - D)

Abschlag:

0 %
-7 %
-20 %

Bisher wurde die Eingabemaske zur Berechnung des Stresstests nur denjenigen Unternehmen zur Verfügung gestellt, die die Bilanzabteilung Lebensversicherung betreiben. An einem Modell für die Abteilung Schaden/Unfall wird derzeit gearbeitet, welches im Laufe des Jahres 2005 entsprechend dem Fortschritt in der Arbeitsgruppe Stresstest den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden soll. Die Berechnung des Stresstests ist von den Unternehmen, die die Bilanzabteilung Lebensversicherung betreiben, durchzuführen. Unternehmen die ausschließlich die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung betreiben, sind von der Berechnung des Stresstests ausgenommen. Für Unternehmen die die Abteilung Krankenversicherung oder Schaden/Unfallversicherung betreiben, ist hinsichtlich dieser Abteilungen kein Test durchzuführen. Es wird ersucht, die Ergebnisse an die Adresse stresstest@fma.gv.at zu senden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

15. Kontrollverfahren und Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

(Rundschreiben vom 16. Dezember 2004, Z 9 000 611/1-FMA-II/2/04)

Vorbemerkungen

1. Dieses Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) soll Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung betreiben, als Orientierungshilfe bei der Einrichtung und Durchführung von Kontrollverfahren und bei Verdachtsmeldungen im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienen.
2. Dieses Rundschreiben wird auch von der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt begrüßt.
3. Dieses FMA-Rundschreiben enthält neben einer Darstellung der relevanten Rechtsgrundlagen wichtige Aspekte aus der Praxis und aus international üblichen Standards. Bei der Ausarbeitung der Anforderungen wurde auf die heterogene Struktur der österreichischen Versicherungswirtschaft angemessen Bedacht genommen. Die FMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen den einzelnen Versicherungsunternehmen obliegt und sich insbesondere an deren Art, Größe, Geschäftsstruktur und Risikopotential zu orientieren hat. Daher kann es – abgeleitet aus allgemeinen Anforderungen an die Sorgfalt der Vorstände – durchaus geboten erscheinen, über die hier dargelegten Anforderungen hinauszugehen. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses FMA-Rundschreiben jedenfalls unberührt.
4. Ziel von Geldwäschereiaktivitäten ist, Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Dieses Ziel wird erreicht, wenn die tatsächliche Herkunft von Erlösen aus kriminellen Aktivitäten und die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse verborgen oder verschleiert werden, sodass sie nicht mehr nachvollzogen werden können. Dadurch wird eine Verwendung illegal erzielter Erlöse überhaupt erst möglich.

5. Ziel von Terrorismusfinanzierungsaktivitäten ist die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögenswerten zum Zwecke der Ausführung terroristischer Aktivitäten.

6. Die Rolle von Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht darin, das Finanzsystem vor Missbrauch zu schützen, indem sie den Fluss krimineller Gelder bzw. Gelder für die Terrorismusfinanzierung so weit wie möglich verhindern, einschränken, und gegebenenfalls nachvollziehbar machen.

7. Die zentralen Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind die Identifizierung ihrer Kunden sowie der Personen, auf deren Rechnung gehandelt wird, die Einrichtung und Durchführung geeigneter Kontroll- und Mitteilungsverfahren und die Meldung bei Verdacht.

8. Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Kontrollverfahren und für Verdachtsmeldungen stellen § 18a Abs. 8 und 10 VAG dar, wobei insbesondere auch auf die parlamentarischen Materialien zu verweisen ist. Gemeinschaftsrechtlich ist die Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei 97/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG von Relevanz („Geldwäscherei-Richtlinie“). Weiters ist auf die Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) hinzuweisen (siehe „Quellenverzeichnis“).

9. Dieses FMA-Rundschreiben richtet sich an alle Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) im Rahmen des Betriebs der Lebensversicherung im Inland. Es werden somit alle österreichischen Lebensversicherungsunternehmen, Lebensversicherer aus Mitgliedstaaten, sofern und soweit sie in Österreich im Wege der Dienst- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig werden und Zweigstellen ausländischer Lebensversicherer in Österreich angesprochen.

10. Ungeachtet der tatsächlichen Durchführung von geldwäscherechtlich relevanten Aufgaben durch Versicherungsvermittler verbleibt die Verantwortung zur Einhaltung der Pflichten nach § 18a VAG bei den Versicherungsunternehmen.

11. Für allfällige Rückfragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen die FMA (Mag. Lisa Florkowski, 01/249 59 DW 4101) zur Verfügung.

Kontroll- und Mitteilungsverfahren

12. Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, geeignete Kontroll- und Mitteilungsverfahren einzuführen, um Transaktionen vorzubeugen, die der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienen.

13. Sie müssen in der Lage sein, ihrer Größe und ihrem Geschäft angepasste Risiko- beobachtungs- und Risikoermittlungsmethoden anzuwenden, die es ihnen ermöglichen,

- den Verlauf von Transaktionen zu beobachten und nach zu verfolgen,
- alle Informationen, die sich auf einen Kunden oder einen Geschäftsfall beziehen, in einer Gesamtschau zu erkennen,
- Transaktionen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, zusätzlich zu beobachten oder besonders sorgfältig zu prüfen,
- in Rücksprache mit dem Geldwäschereibeauftragten des Hauses abzuklären, ob ein Kunde oder eine Transaktion verdächtig ist und welche weiteren Schritte gesetzt werden sollen,

- die Vorstände zu informieren, falls konkrete Problemfälle zu klären sind, sowie
- verdächtige Transaktionen zu melden (siehe unten „Verdachtsmeldungen“).

Insbesondere abhängig von Art, Größe, Geschäftsstruktur und Risikopotential des Versicherungsunternehmens kann es im Einzelfall durchaus erforderlich erscheinen, zur Erreichung der hier dargelegten Ziele EDV-Systeme zum Einsatz zu bringen.

14. Zur erfolgreichen Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Mitarbeiter in geeigneter Weise regelmäßig zu schulen. Sie müssen in der Lage sein, Transaktionen zu erkennen, die mit Geldwäscherei bzw. Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten. Dies gilt ebenso für Versicherungsvermittler, die auch in Schulungsmaßnahmen in geeigneter Weise eingebunden sein bzw. Anlass bezogen über relevante Neuerungen informiert werden sollten.

15. Um für die Vertragsversicherung typische Geschäftsrisiken sowie Risiken im Zusammenhang mit Kundenbeziehungen zu prüfen, sollten Versicherungsunternehmen bereits geeignete Kontrollmaßnahmen (etwa ein Risikomanagement) etabliert haben. Darüber hinaus sollten Versicherungsunternehmen über Kontrollmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung des Versicherungsbetruges verfügen. Die Kontrollmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollten daher mit den im Unternehmen bereits bestehen Praktiken verbunden werden.

Der Geldwäschereibeauftragte

16. Ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Geldwäsche und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung ist die Einrichtung des Geldwäschereibeauftragten, der in jedem Versicherungsunternehmen die zentrale Person darstellen sollte, die die Information, Kontrolle und Vorgangsweise innerhalb des Unternehmens sicherstellt, um der Durchführung von Geschäften im Zusammenhang mit Geldwäscherei vorzubeugen, diese festzustellen und zu verhindern. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die Einrichtung eines Geldwäschereibeauftragten als Ansprechpartner für die Mitarbeiter und den Vorstand in allen Belangen der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als elementarer Bestandteil eines effizienten Kontroll- und Mitteilungsverfahrens betrachtet werden kann.

17. Nach Beobachtung der FMA sind fachliche Eignung und entsprechende Erfahrung für den Geldwäschereibeauftragten unabdingbar. Ihm sollten angemessene Prüfungs-, Auskunfts-, Vorlage- und Einschaubefugnisse betreffend alle Informationen innerhalb des Versicherungsunternehmens eingeräumt werden. Weiters sollte der Geldwäschereibeauftragte Transaktionen gegebenenfalls auch stoppen können. Ihm sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bei verdächtigen oder besonders bedenklichen Transaktionen in der gebotenen Eile zu einer Klärung durch den Vorstand gelangen zu können. Schließlich sollte der Geldwäschereibeauftragte dem Vorstand periodisch über seine Arbeit berichten.

18. Oft wird bei dieser Stelle auch Wissen über Betrugsfälle und Kapitalflucht, internationale Zusammenhänge und besonders auffällige Risiken gesammelt, um hausintern bei der Erkennung von problematischen Kunden und Geschäften Hilfestellung leisten zu können.

19. Der Name des Geldwäschereibeauftragten sollte der FMA bei jedem Wechsel gemeldet werden.

Geschäfte, die ein erhöhtes Risiko darstellen können

20. Auf Grund der Vielzahl an verschiedenen Durchführungsformen der Geldwäscherei bzw. Terrorismusfinanzierung werden im Folgenden in Form demonstrativer Listen jene Fälle dargestellt, bei denen eine höhere Sorgfalt seitens des Versicherungsunternehmens erforderlich ist. Insbesondere diese Geschäfte geben aus langjähriger Erfahrung – meist wegen ihrer nicht standardisierten Form – Anlass zu besonders sorgfältiger Prüfung, um ihre Plausibilität feststellen zu können.

21. Es soll damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass die angeführten Geschäfte jedenfalls ein erhöhtes Risiko mit sich bringen oder automatisch zu einer Verdachtsmeldung führen sollten.

Geschäfte, die zu besonderer Sorgfalt Anlass geben, sind zum Beispiel:

- Transaktionen, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen Zweck verfolgen
- Versicherungsverträge mit Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land der Geschäftsbeziehung haben und keinen logischen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt bieten
- Lebensversicherungsverträge mit hohen Einmalerlägen
- Jede Transaktion, die kein namentliches Bezugsrecht vorsieht
- Anbahnung von Geschäften über Vermittler, die ihren Sitz in einem nicht regulierten oder wenig regulierten Staat haben oder wo organisierte Kriminalität weit verbreitet ist

Es wird unterstrichen, dass diese Geschäfte nicht an sich verdächtig sind, sondern sorgfältig zu behandeln sind.

22. Die Praxis der Bekämpfung der Geldwäscherei in den letzten Jahren hat gezeigt, dass bestimmte konkrete Konstellationen bei Geschäften oft ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorfinanzierung in sich bergen. Auch hier ist nicht in jedem Fall Geldwäscherei zu vermuten, dennoch ist eine entsprechende Überprüfung – insbesondere bei Verbindung mit anderen Risikofaktoren (siehe dazu die unter Pkt. 20 aber auch unter Pkt. 22 genannte Beispiele) sowie weitere Faktoren, die vom Geldwäscherbeauftragten für das jeweilige Versicherungsunternehmen entwickelt werden – nahe zu legen.

Insbesondere können dies folgende Konstellationen sein, beispielsweise:

- Gesellschaften, deren Rechtskonstruktion eine besondere Komplexität aufweist, und deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur mit großem Aufwand geklärt werden können
- Kunden, die nicht willens sind, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und Hintergründe zu ihren Geschäften zu bieten
- Kunden, die in keinem direkten Kontakt zum Versicherungsunternehmen stehen
- Hohe Einmalerläge verbunden mit frühen Rückkäufen oder betrügerischen Versicherungsfällen
- Die Übertragung von Versicherungsleistungen an eine Person, zu der kein erkennbarer Bezug besteht
- Ungewöhnliche Finanztransaktionen im Vergleich zu den gewöhnlichen Aktivitäten des Versicherungsnehmers
- Unerwartete und unerklärliche Änderungen im Verhalten des Versicherungsnehmers (z.B. Rückkauf einer Lebensversicherung nach relativ kurzer Laufzeit oder Erhöhung der Versicherungssumme und/oder der Versicherungsprämie, die im Lichte der konkreten Umstände, etwa des Einkommens des Versicherungsnehmers unge-

wöhnlich erscheint)

- Wunsch nach Umstellung der Versicherungsleistungen auf Auszahlung einer Pauschalsumme
- Prämienbarzahlung und/oder Zahlung hoher Einzelprämien
- Anfragen nach vorzeitiger Auszahlung von Versicherungsleistungen

Besonders empfohlen wird die regelmäßige Nachschau, ob auf der Webseite der FATF jährlich veröffentlichte Typologien (konkrete Fälle) auch für die eigenen Geschäfte relevant sind. Website: www.fatf-gafi.org

23. Weitere Hinweise auf ein erhöhtes Risiko können sich aus öffentlich zugänglichen Informationen ergeben, wie etwa den Listen der FATF über Länder, die nicht ausreichend im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung kooperieren, (derzeit: Cook Islands, Indonesien, Myanmar, Nauru, Nigeria und Philippinen – siehe auch www.fatf-gafi.org). Oft liefern Veröffentlichungen in verschiedenen Informationsmedien ebenfalls Hinweise (siehe auch Pkt. 30).

24. Hinzuweisen ist auch auf das Guidance Paper „Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism“ der International Association of Insurance Supervisors (IAIS), welches auf der Website der IAIS (www.iaisweb.org, Principles & Standards, Guidance Papers) zu finden ist.

Verdachtsmeldungen

Verdächtige Transaktionen

25. Versicherungsunternehmen haben bei einem begründeten Verdacht, dass

- ein bereits erfolgter oder beabsichtigter Abschluss eines Versicherungsvertrages der Geldwäsche dient, oder
- der Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen zuwidergehandelt hat, oder
- der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört oder dass der Abschluss des Versicherungsvertrages der Terrorismusfinanzierung dient, unverzüglich die Geldwäschemeldestelle darüber in Kenntnis zu setzen (siehe unten „zuständige Behörde“).

26. Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass einer der genannten Tatbestände vorliegt. Die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist eine schwierige Anforderung, da es im Grunde eine unbeschränkte Zahl an möglichen Transaktionen gibt, die der Geldwäsche dienen könnten. Der Verdacht der Geldwäsche kann sich aus dem Verhalten des Kunden, aus der Art der Transaktion, aus der Herkunft des Kunden oder der Gelder, aus der zugrunde liegenden Geschäftskonstruktion, sowie aus einer großen Anzahl anderer Hinweise ergeben. Meist wird es sich um eine Mischung aus mehreren Auffälligkeiten handeln, wobei jede für sich unbedenklich sein könnte.

27. Dabei ist eine genaue Kenntnis oder Beweisbarkeit der kriminellen Hintergründe nicht erforderlich. Es ist die Pflicht des Bundeskriminalamts, jene Sachverhalte, die keine ausreichenden Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bieten, auszusondern. Versicherungsunternehmen sollten daher in all jenen Fällen, in denen ein Verdacht entsteht oder sich Risikofaktoren häufen, die auf einen Verdacht hindeuten, - allenfalls nach angemessenen Recherchen - Meldung erstatten. Auf die Punkte 35, 37 und 38 wird im Besonderen hingewiesen.

28. Der ideale Moment, sich Klarheit über den Kunden zu verschaffen, bleibt stets der Moment der Geschäftsanknüpfung, daher ist die Identifizierung des Kunden und Verifi-

zierung seiner Angaben bei Eingehen einer dauernden Geschäftsbeziehung das zentrale Element einer erfolgreichen Bekämpfung der Geldwäscherei. Je genauer der Versicherer seine Kunden kennt, und seine geschäftlichen und wirtschaftlichen Umstände versteht, desto besser ist er in der Lage, zu erkennen, ob ein Geschäft im Rahmen der Geschäftstätigkeiten des Kunden liegt oder nicht und kann demnach zwischen verdächtig und plausibel unterscheiden. Die Identifizierung und Verifizierung eines Bezugsberechtigten kann auch nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgen. Sie sollte jedoch vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung von Versicherungsleistungen bzw. wenn der Bezugsberechtigte die Absicht kundtut, Rechte aus dem Versicherungsvertrag auszuüben, erfolgen.

Konkreter Verdacht

29. Zusätzliche Elemente, die nicht bloß ein erhöhtes Risiko darstellen können, sondern einen Verdacht konkretisieren, sind:

- Kunden, die falsche, oder irreführende Angaben machen,
- Unrichtige bzw. unplausible Angaben bei Treuhandgeschäften,
- Kunden, die den direkten Kontakt zum Versicherungsunternehmen auffällig meiden,
- Kunden, die keinerlei Kostenempfindlichkeit haben und Transaktionen oft und ohne erkennbaren Grund kostspielig umstrukturieren,
- Kunden, die um Umstrukturierung von Transaktionen zur Umgehung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei bzw. Terrorfinanzierung ersuchen.

Meldungen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung und Nicht-Kooperationsstaaten

30. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung gibt es derzeit zwei relevante UNO Sicherheitsratsresolutionen. Während die Sicherheitsratsresolution 1267 zu Al Qaida und Taliban direkte Anwendung findet, wird die Sicherheitsratsresolution 1373 durch laufend aktualisierte EU-Verordnungen sowie Devisenrechtliche Kundmachungen der OeNB umgesetzt. Diese gelten unmittelbar und sind von den Versicherungsunternehmen einzuhalten. Allenfalls werden künftige Entwicklungen in der Bekämpfung des Terrorismus zu Nachfolgeresolutionen des UNO Sicherheitsrates führen, die dann auch zu beachten sind.

31. Derzeit liegen keine Verordnungen gemäß § 78 Abs. 9 BWG betreffend Nicht-Kooperationsstaaten vor. Es wird aber darauf hingewiesen, dass ähnlich der aufgehobenen Nicht-Kooperationsstaatenverordnung, BGBl. II Nr. 215/2002 idF BGBl. II Nr. 562/2003, solche Sanktionsmaßnahmen wieder ergriffen werden können.

Weiterer Ablauf

32. Versicherungsunternehmen haben nach einer Meldung bis zur Klärung des Sachverhalts jede weitere Abwicklung der Transaktion zu unterlassen, es sei denn, dass die Gefahr besteht, dass die Verzögerung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

33. Im Zweifel dürfen Aufträge über Geldeingänge durchgeführt werden und sind Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen. Die Versicherungsunternehmen sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen; äußert sich die Behörde bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, so darf die Transaktion unverzüglich abgewickelt werden.

34. Die Versicherungsunternehmen haben dem Bundeskriminalamt auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die diesem zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

35. Die Versicherungsunternehmen haben alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung stehen, gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten. Sobald eine Anordnung des Bundeskriminalamtes ergangen ist, die eine Transaktion unterbindet oder aufschiebt, sind sie jedoch ermächtigt, den Kunden an das Bundeskriminalamt zu verweisen. Mit Zustimmung der Behörde sind sie außerdem ermächtigt, den Kunden selbst von der Anordnung zu informieren.

36. Schadenersatzansprüche können aus dem Umstand, dass eine Transaktion verspätet oder nicht durchgeführt wurde, gegen ein Versicherungsunternehmen oder einen dort Beschäftigten nicht erhoben werden, wenn die Meldung an die Geldwäschemeldestelle in fahrlässiger Unkenntnis erstattet wurde, dass der Verdacht falsch war. Eine verwaltungsstrafrechtliche oder strafgerichtliche Sanktion kann den Unternehmen bzw. ihren Mitarbeitern daraus nicht erwachsen (siehe Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1130, GP XVIII).

Zuständige Behörde

37. Die zuständige Behörde ist: Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle, Josef Hlaubek-Platz 1, A-1090 Wien.

Erreichbarkeit der Geldwäschemeldestelle (Leiter: Mag. Josef Mahr):

Mo bis Fr 08:00 bis 18:00 Uhr

Tel: 01/248 36/85 298, Fax: 01/248 36/85 290

E-mail: bmi-II-bk-3-4-2-fiu@bmi.gv.at

Journaldienst: Tel: 01/248 36/85 027, Fax: 01/248 36/85 099

38. Die Geldwäschemeldestelle bietet ein Formular an, das zur Legung von Meldungen verwendet werden kann. Es ist jedoch den Versicherungsunternehmen unbenommen, in anderer Form zu melden.

39. Eine solche Meldung hat auf alle Fälle alle Informationen zu enthalten, die dem Versicherungsunternehmen auffällig und/oder verdächtig erschienen sind, damit die Behörde die Überlegungen des Unternehmens nachvollziehen kann.

40. Für eine solche Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle ist durch entsprechende interne schriftliche Anweisungen im Versicherungsunternehmen klar festzuhalten, wie vorzugehen ist.

41. Die Unterlagen, die einer solchen Meldung zugrunde liegen, sind aufzubewahren, ebenso die Aufzeichnungen darüber, welche zusätzlichen Erkenntnisse und Feststellungen zu der Verdachtsmeldung geführt haben.

42. Ein regelmäßiger Kontakt mit der Geldwäschemeldestelle ist empfehlenswert, weil dies für die Erkennung und Beurteilung von Risikoprofilen und ungewöhnlichen Geschäftskonstruktionen aufgrund des Spezialwissens der Geldwäschemeldestelle hilfreich sein kann.

Quellenverzeichnis

Folgende Quellen befinden sich derzeit auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at) bzw. werden demnächst dort zur Verfügung gestellt.

Rechtliche Grundlagen:

- §§ 18a VAG: Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2003 sowie
- § 78 Abs. 9 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2002: Nicht-Kooperationsstaaten

Parlamentarische Materialien:

- Zu BGBl. Nr. 532/1993: NR: GP XVIII RV 1130 AB 1170 S. 127. BR: AB 4571 S. 573
- zu BGBl. I Nr. 33/2000: NR: GP XXI RV 57 AB 157 S. 30. BR: AB 6119 S. 666
- zu BGBl. I Nr. 35/2003: NR: GP XXII RV 32 AB 67 S. 12. BR: 6778 AB 6785 S. 696

Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei 97/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG von Relevanz („Geldwäscherei-Richtlinie“)

Empfehlungen zur Geldwäschereibekämpfung und Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, herausgegeben von der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering, www.fatf-gafi.org)

IAIS Guidance Paper „Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism“ (herausgegeben von der International Association of Insurance Supervisors, Oktober 2004, www.iaisweb.org)

Erklärung der österreichischen Kredit- und Versicherungswirtschaft zur Verhinderung von Finanzgeschäften im Zusammenhang mit dem Terrorismus v. 27.11. 2001

Versicherungsunternehmen

16. Konzessionsangelegenheiten

Neuzulassungen

MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Erteilung der Konzession zum Betrieb der Versicherungszweige:

1. Unfall,
 2. Krankheit,
 16. Verschiedene finanzielle Verluste (eingeschränkt auf die Versicherung der Kosten von Nichtantritt, Umbuchung, Abbruch und Verlängerung einer Reise)
- (5. Juli 2004, Z 9 000 300/3-FMA-II/2/03)

OeKB Versicherung AG

Erteilung der Konzession zum Betrieb des Versicherungszweiges

14, Kredit, eingeschränkt auf lit. b) Ausfuhrkredit

(6. August 2004, Z 9 000 300/7-FMA-II/2/04)

Zusätzliche Versicherungszweige

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft Direktion für Österreich

Erteilung der Konzession zum Betrieb des Versicherungszweiges

12. See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflicht

(4. Mai 2004, Z 9 138 300/5-FMA-II/2/04)

Österreichische Beamtenversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Erweiterung der Konzession zum Betrieb des Versicherungszweiges 21. auf den Betrieb der indexgebundenen Lebensversicherung

(24. November 2004, Z 9 150 300/1-FMA-II/2/04)

OeKB Versicherung AG

Erteilung der Konzession zum Betrieb des Versicherungszweiges

14. Kredit, lit. a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit, eingeschränkt auf Lieferungen und Leistungen, die von Konzernunternehmen österreichischer Exporteure außerhalb Österreichs erbracht werden

(6. Dezember 2004, Z 9 102 300/2-FMA-II/2/04)

17. Bestandübertragungen und Verschmelzungen

CENTRAL Krankenversicherung AG, Köln

Übertragung eines Teilbestandes in der Krankenversicherung auf die Generali Versicherung AG

(27. Jänner 2004, Z 9 128 302/2-FMA-II/2/03)

Interunfall Versicherung AG

Verschmelzung mit der Generali Versicherung AG

(6. August 2004, Z 9 139 302/8-FMA-II/2/04)

General Cologne Re Rückversicherungs-AG

Verschmelzung mit der Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG

(15. Oktober 2004, Z 9 172 302/3-FMA-II/2/04)

18. Firmenänderungen

Hannover International Aktiengesellschaft für Industrieversicherungen
Änderung der Firma auf: HDI Hannover Versicherung AG
(13. Jänner 2004, Z 9 164 360/1-FMA-II/2/04)

CA Versicherung Aktiengesellschaft
Änderung der Firma auf: Bank Austria Creditanstalt Versicherung AG
(7. Juli 2004, Z 9 187 340/2-FMA-II/2/04)

19. Zweigniederlassungen

19.1. Zweigniederlassungen von Unternehmen aus EWR-Ländern

ACE INA UK Limited, London, EC3A 3BP, 100 Leadenhall Street
Errichtung einer Zweigniederlassung in 1040 Wien, Barmherzigengasse 17/3/64
für den Betrieb der Versicherungszweige 1 bis 9 und 11 bis 18
Hauptbevollmächtigter: Peter Mayer
(2. September 2004, Z 9 1102 306/2-FMA-II/2/04)

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Errichtung einer Zweigniederlassung in 1010 Wien, Renngasse 6-8
für den Betrieb der Rückversicherung
(21. September 2004, Z 9 172 302/3-FMA-II/2/04)

20. Dienstleistungsverkehr von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR

20.1. Neuanmeldungen

Syntonia Insurance AG, Vaduz
Versicherungszweige: 8, 9, 13 und 16
(12. Jänner 2004, Z 9 264 308/1-FMA-II/2/04)

GE Frankona Reinsurance A/S, Kopenhagen
Versicherungszweige: 1, 5, 7 und 11
(15. Jänner 2004, Z 9 265 308/1-FMA-II/2/04)

Société d'Assurances Générales Appliquées (SAGA) Limited, Dublin
Versicherungszweige : 3, 7, 8 und 9
(23. Jänner 2004, Z 9 267 308/1-FMA-II/2/04)

Probus Insurance Company Europe Limited, Dublin
Versicherungszweig: 7
(23. Jänner 2004, Z 9 266 308/1-FMA-II/2/04)

IngoNord Insurance Company Ltd. (Vakuutusosakeyhtiö IngoNord), Helsinki
Versicherungszweige: 1 – 9 und 11 – 17
(28. Jänner 2004, Z 9 271 308/1-FMA-II/2/04)

R + V Lebensversicherung AG, Wiesbaden
Versicherungszweige: 19 und 21
(28. Jänner 2004, Z 9 268 308/1-FMA-II/2/04)

R + V Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, Wiesbaden
Versicherungszweig: 19
(28. Jänner 2004, Z 9 269 308/1-FMA-II/2/04)

Rheinland Lebensversicherung AG, Neuss
Versicherungszweig: 19
(28. Jänner 2004, Z 9 270 308/1-FMA-II/2/04)

Visenta Försäkringsaktiebolag, Stockholm
Versicherungszweige: 8, 9, 13, 14, 15 und 16
(3. Februar 2004, Z 9 272 308/1-FMA-II/2/04)

GAN Eurocourtage IARD, Paris
Versicherungszweige: 8, 9, 13 und 16
(26. Jänner 2004, Z 9 253 308/1-FMA-II/2/04)

Brit Insurance Limited, London
Versicherungszweige: 1-9, 11-18
(12. Februar 2004, Z 9 274 308/1-FMA-II/2/04)

Volvo Group Insurance Company Ltd., Göteborg
Versicherungszweige: 8, 9
(17. Februar 2004, Z 9 276 308/1-FMA-II/2/04)

Credit Suisse Life & Pensions AG, Vaduz
Versicherungszweige: 21
(19. März 2004, Z 9 280 308/1-FMA-II/2/04)

Garanta Versicherungs-AG, Nürnberg
Versicherungszweige: 1, 8, 9, 13, 16 und 18
(19. März 2004, Z 9 278 308/1-FMA-II/2/04)

Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg
Versicherungszweige: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 16, 18
(19. März 2004, Z 9 275 308/2-FMA-II/2/04)

Naviga – Mauretus N. V., Antwerpen
Versicherungszweige: 1, 3, 6, 7, 12 und 16
(22. März 2004, Z 9 279 308/1-FMA-II/2/04)

Pillar Insurance Company Ltd., Gibraltar
Versicherungszweige: 7, 8, 9, 13 und 16
(8. April 2004, Z 9 283 308/1-FMA-II/2/04)

Protektor Lebensversicherungs-AG, Berlin
Versicherungszweige: 19, 20 und 21
(19. April 2004, Z 9 281 308/1-FMA-II/2/04)

Norwich Union International Limited, Dublin
Versicherungszweige: 21
(20. April 2004, Z 9 284 308/1-FMA-II/2/04)

Solid Försäkringsaktiebolag, Helsingborg
Versicherungszweige: 1, 2, 9 und 16
(5. Mai 2004, Z 9 285 308/1-FMA-II/2/04)

Nokatus Insurance Company Limited, Dublin
Versicherungszweige: 1, 2, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17 und 18
(26. Mai 2004, Z 9 286 308/1-FMA-II/2/04)

Novista Insurance Aktiengesellschaft, Vaduz
Versicherungszweige: 13
(1. Juni 2004, Z 9 287 308/1-FMA-II/2/04)

AIG Czech Republic pojišť'ovna, a. s., Prag
Versicherungszweige: 1, 2, 7, 8, 9, 13, 16, 17b, 18
(29. Juni 2004, Z 9 290 308/1-FMA-II/2/04)

Euler Hermes Cecsob, uverova pojist'ovna, a.s., Prag
Versicherungszweige: 14 und 15 (direkt)
(12. Juli 2004, Z 9 293 308/1-FMA-II/2/04)

Marine and General Mutual Life Assurance Society, Worthing
Versicherungszweig: 19
(22. Juli 2004, Z 9 1103 308/1-FMA-II/2/04)

Insurance Stock Company, Riga
Versicherungszweige: 1-9, 11-16, 18
(9. Juli 2004, Z 9 292 308/1-FMA-II/2/04)

Italiana Assicurazioni S.p.A., Mailand
Versicherungszweige: 1 – 9, 11 – 18
(29. Juli 2004, Z 9 1101 308/1-FMA-II/2/04)

MLP Versicherung AG, Heidelberg
Versicherungszweige: 1, 8, 9, 13, 18
(1. August 2004, Z 9 291 308/1-FMA-II/2/04)

Cosmos Lebensversicherungs-AG, Saarbrücken
Versicherungszweige: 19 und 21
(19. August 2004, Z 9 1108 308/1-FMA-II/2/04)

Cosmos Versicherung Aktiengesellschaft, Saarbrücken
Versicherungszweige: 1
(19. August 2004, Z 9 1111 308/1-FMA-II/2/04)

W. R. Berkley Insurance (Europe) Limited, London
Versicherungszweige: 13
(19. August 2004, Z 9 1107 308/1-FMA-II/2/04)

Arch Insurance Company (Europe) Limited, London
Versicherungszweige: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 16
(19. August 2004, Z 9 1110 308/1-FMA-II/2/04)

KOOPERATIVA poist'ovna, a.s., Bratislava
Versicherungszweige: 8 und 9
(19. August 2004, Z 9 1112 308/1-FMA-II/2/04)

Ronda s.p.a., Mailand
Versicherungszweige: 19, 21 und 23
(14. September 2004, Z 9 1117 308/1-FMA-II/2/04)

Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-AG, Prag
Versicherungsbranche: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
(14. September 2004, Z 9 1129 308/1-FMA-II/2/04)

MGM International Assurance Limited, Dublin
Versicherungsbranche: 19
(15. September 2004, Z 9 1113 308/1-FMA-II/2/04)

Justitia, Antwerpen
Versicherungsbranche: 1, 2, 18
(16. September 2004, Z 9 1116 308/1-FMA-II/2/04)

Quanta Europe Limited, Dublin
Versicherungsbranche: 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16
(28. September 2004, Z 9 1118 308/1-FMA-II/2/04)

Euler Hermes Magyar Hitelbiztosító Rt., Budapest
Versicherungsbranche: 14
(28. September 2004, Z 9 1106 308/2-FMA-II/2/04)

UNIQA Biztosító Részvénytársaság, Budapest
Versicherungsbranche: 2
(29. September 2004, Z 9 1134 308/1-FMA-II/2/04)

Cahir Insurance Ltd., Dublin
Versicherungsbranche: 7, 8, 9, 13, 16, 17
(18. November 2004, Z 9 1114 308/2-FMA-II/2/04)

Sasol International Insurance Ltd., Dublin
Versicherungsbranche: 8, 9, 16
(22. November 2004, Z 9 1153 308/1-FMA-II/2/04)

Sjova-Almennar tryggingar hf., Reykjavik
Versicherungsbranche: 1-3, 5-9, 11-18
(9. November 2004, Z 9 1152 308/1-FMA-II/2/04)

AIG VIE France (ALICO SA), Paris
Versicherungsbranche: 1, 2, 19
(15. Dezember 2004, Z 9 1144 308/2-FMA-II/2/04)

Allianz Slovenska poisťovňa, a. s., Bratislava
Versicherungsbranche: 1-9, 11-16, 18-21, 23
(15. Dezember 2004, Z 9 1104 308/3-FMA-II/2/04)

Codeve Insurance Company Ltd., Dublin
Versicherungsbranche: 4, 7, 8, 9, 13 und 16
(16. Dezember 2004, Z 9 1160 308/1-FMA-II/2/04)

Atradius Credit Insurance N.V., Cardiff
Versicherungsbranche: 15
(16. Dezember 2004, Z 9 1150 308/2-FMA-II/2/04)

Commercial Union Life Assurance Company Ltd., London
Versicherungsbranche: 19, 21, IV, VII
(17. Dezember 2004, Z 9 1155 308/1-FMA-II/2/04)

Adriatic zavarovalna druzba d.d., Koper
Versicherungszweige: 1 –9, 11 – 18, 19, 20, 21, 22, 23, VII
(17. Dezember 2004, Z 9 1133 308/1-FMA-II/2/04)

20.2. Erweiterungen des Dienstleistungsverkehrs

Altria Insurance (Ireland) Limited, Dublin
Versicherungszweig 7
(23. Jänner 2004, Z 9 458 308/1-FMA-II/2/04)

Mitsui Sumtomo Insurance Company (Europe) Limited, London
Versicherungszweige: 5, 11, 15
(28. Jänner 2004, Z 9 497 308/1-FMA-II/2/04)

White Rock Insurance PCC Limited, Gibraltar
Versicherungszweige: 7, 13
(18. Februar 2004, Z 9 997 308/1-FMA-II/2/04)

Tryg Forsikring A/S, Ballerup
Versicherungszweige: 1, 2, 3, 6, 7, 13, 16, 17, 18
(31. März 2004, Z 9 944 308/1-FMA-II/2/04)

Massmutual Europe S. A., Luxemburg
Versicherungszweige: 23, VII (Verwaltung von Pensionsfonds)
(7. April 2004, Z 9 814 308/1-FMA-II/2/04)

Norwich Union International Limited, Dublin
Versicherungszweig: 23
(13. Mai 2004, Z 9 284 308/2-FMA-II/2/04)

GE Frankona Reinsurance A/S, Kopenhagen
Versicherungszweige: 14 und 15
(1. Juli 2004, Z 9 265 308/2-FMA-II/2/04)

Padana Assicurazioni S.p.A., Mailand
Versicherungszweige: 4 und 16
(5. Juli 2004, Z 9 847 308/1-FMA-II/2/04)

Filo Diretto Assicurazioni S.p.A., Mailand
Versicherungszweige: 1, 2, 7, 13, 16, 17(c)
(26. Juli 2004, Z 9 746 308/1-FMA-II/2/04)

Europäische Reiseversicherung AG, München
Versicherungszweig: 14
(17. September 2004, Z 9 348 308/1-FMA-II/2/04)

Landmark Insurance Company Ltd., London
Versicherungszweige: 1-4, 6-9, 12-18
(27. September 2004, Z 9 951 308/1-FMa-II/2/04)

Gutingia Lebensversicherung AG, Göttingen
Versicherungszweige: 21 und 23
(5. November 2004, Z 9 449 308-FMA-II/2/04)

Solid Försäkrings AB, Helsingborg
Versicherungszweig: 18
(24. November 2004, Z 9 285 308/2-FMA-II/2/04)

20.3. Firmenänderungen

Sampo Industrial Insurance N. V., Rotterdam
Änderung der Firma auf: Hampden Insurance N. V.
(9. Februar 2004, Z 9 713 308/1-FMA-II/2/04)

Telia Försäkring AB, Stockholm
Änderung der Firma auf: Telia Sonera Försäkring AB
(1. März 2004, Z 9 421 308/1-FMA-II/2/04)

Thuringia Generali Versicherung AG, München
Änderung der Firma auf: Generali Versicherung AG
(1. März 2004, Z 9 228 308/1-FMA-II/2/04)

NSI Forsikring A/S, Kopenhagen
Änderung der Firma auf: NSI Insurance A/S
(2. März 2004, Z 9 247 308/2-FMA-II/2/04)

MetLife Europe, Dublin
Änderung der Firma auf: Liberty Europe
(2. März 2004, Z 9 983 360/2-FMA-II/2/04)

Nederlandsche Credietverzekering Maatschappij N.V., Amsterdam
Änderung der Firma auf: Atradius Credit Insurance N.V.
(19. März 2004, Z 9 980 308/1-FMA-II/2/04)

Gerling-Konzern Spezielle Kreditversicherungs-AG, Köln
Änderung der Firma auf: Atradius Kreditversicherung Aktiengesellschaft
(13. Mai 2004, Z 9 355 360/2-FMA-II/2/04)

Iron Trades Insurance Company Limited, London
Änderung der Firma auf: QBE Insurance Company (UK) Limited
(6. August 2004, Z 9 741 360/1-FMA-II/2/04)

Generaly Lloyd Lebensversicherung AG, München
Änderung der Firma auf: Generali Lebensversicherung AG
(19. August 2004, Z 9 331 360/1-FMA-II/2/04)

ACE INA UK Limited, London
Änderung der Firma auf: ACE European Group Ltd.
(8. November 2004, Z 9 1102 308/2-FMA-II/2/04)

Quelle Versicherung AG, Fürth
Änderung der Firma auf: Karstadt Quelle Versicherung AG
(24. November 2004, Z 9 962 308/1-FMA-II/2/04)

Generali France Assurances, Paris
Änderung der Firma auf: Generali Assurances IARD
(17. November 2004, Z 9 886 360/1-FMA-II/2/04)

Ronda s.p.a., Mioano
Änderung der Firma auf: Toro Assicurazioni s.p.a.
(2. Dezember 2004, Z 9 381 302/2-FMA-II/2/04)

20.4. Sonstige Änderungen

Assiba Societa di Assicurazioni S.p.A., Mailand
Zurückziehung der Anmeldung
(27. Jänner 2004, Z 9 933 308/1-FMA-II/2/04)

CGU Courtage Societe ananoyne, Paris
Verschmelzung mit der GAN Eurocourtage IARD
(26. Jänner 2004, Z 9 253 308/1-FMA-II/2/04)

Hampden Insurance N. V., Rotterdam
Zurückziehung der Anmeldung
(9. Februar 2004, Z 9 713 308/1-FMA-II/2/04)

SIC – Società Italiana Cauzioni S.p.A., Rom
Zurückziehung der Anmeldung
(1. März 2004, Z 9 722 308/1-FMA-II/2/04)

Criterion Life Assurance Limited, Hampshire
Zurückziehung der Anmeldung
(1. März 2004, Z 9 961 308/1-FMA-II/2/04)

Mannheimer Lebensversicherung AG, Mannheim
Einstellung des Geschäftsbetriebes
(19. April 2004, Z 9 281 308/1-FMA-II/2/04)

PFA Pension forsikringsaktieselskab, Kopenhagen
Zurückziehung der Anmeldung
(14. Mai 2004, Z 9 255 308/1-FMA-II/2/04)

Tryg-Baltica Forsikring, skadesforsikringselskab A/S, Ballerup
Zurückziehung der Anmeldung
(6. Juni 2004, Z 9 944 308/4-FMA-II/2/04)

Tryg Forsikring, Rejse og Sundhed A/S, Ballerup
Zurückziehung der Anmeldung
(6. Juni 2004, Z 9 944 308/4-FMA-II/2/04)

Volvo Group Insurance (Ireland) Ltd., Dublin
Einstellung des Geschäftsbetriebs in Österreich
(5. November 2004, Z 9 276 308/2-FMA-II/2/04)

The Northern Assurance Company Ltd., London
Einstellung des Geschäftsbetriebes in Österreich
(29. November 2004, Z 9 442 302/2-FMA-II/2/04)

Toro Assicurazioni s.p.a., Turin
Einstellung des Geschäftsbetriebes in Österreich
(2. Dezember 2004, Z 9 381 302/2-FMA-II/2/04)

21. Treuhänderbestellungen

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr ADir. Franz Holzinger
(14. Dezember 2004, Z 9 170 380/2-FMA-II/3/04)

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Gerhard Köpf
(10. Februar 2004, Z 9 171 380/2-FMA-II/3/04)

BAWAG Versicherung Aktiengesellschaft
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. Gerda Fischer
(14. Dezember 2004, Z 9 121 380/3-FMA-II/3/04)

Bank Austria Creditanstalt Versicherung AG
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Dr. Gerlinde Taurer
(2. Jänner 2004, Z 9 187 380/1-FMA-II/3/04)
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. Teresa Bum
(21. Dezember 2004, Z 9 187 380/4-FMA-II/3/04)

Der Anker Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Karin Harreither
(2. Jänner 2004, Z 9 123 380/1-FMA-II/3/04)

Donau Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr OR Gerhard Köpf
(14. Dezember 2004, Z 9 126 380/3-FMA-II/3/04)

Erste n.oe. Brandschaden- Versicherungsaktiengesellschaft
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Margarete Sinabell
(20. Dezember 2004, Z 9 129 380/3-FMA-II/3/04)

Generali Versicherung Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder für die Abteilungen Leben und Leben-Renten wurde bestellt:
Herr Mag. Patrick Darlap
Zum Stellvertreter des Treuhänders für die Abteilungen Leben und Leben-Renten
wurde bestellt: Herr Dr. Kurt Bartl
(2. Jänner 2004, Z 9 128 380/1-FMA-II/3/04)
Zum Stellvertreter des Treuhänders (ausgenommen die Abteilungen Leben-
konventionell und Leben-Renten) wurde bestellt: Herr Helmut Huemer
(10. Februar 2004, Z 9 128 380/3-FMA-II/3/04)
Zum Treuhänder (ausgenommen die Abteilungen Leben-konventionell und Leben-
Renten) wurde bestellt: Herr ADir. Norbert Csukovits
(15. Dezember 2004, Z 9 128 380/5-FMA-II/3/04)

HYPO Versicherung Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Wolfgang Pechriggl
(2. Jänner 2004, Z 9 140 380/1-FMA-II/3/04)

MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Sabine Balogh-Preininger
(27. September 2004, Z 9 101 380/1-FMA-II/3/04)

Österreichische Beamtenversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Karin Harreither
(20. Dezember 2004, Z 9 150 380/4-FMA-II/3/04)

Postversicherung Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr DI Mag. (FH) Harald Gössl
(15. April 2004, Z 9 146 380/1-FMA-II/3/04)

SKANDIA Leben AG Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Zum Stellvertreter des Treuhänders wurde bestellt: Herr Franz Holzinger
(2. Jänner 2004, Z 9 195 380/1-FMA-II/3/04)
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr DI Robert Horvath
(20. Dezember 2004, Z 9 195 380/4-FMA-II/3/04)

Sparkassen Versicherung Aktiengesellschaft
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Isabella Mammerler
Zur Treuhänderin-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. Sabine Balogh-Preininger
(20. Dezember 2004, Z 9 127 380/3-FMA-II/3/04)

Sterbekasse der Bediensteten des Dorotheums in Wien VVaG
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Angela Stumwöhrer
(2. Jänner 2004, Z 9 631 380/1-FMA-II/3/04)

Tiroler Landes-Versicherungsanstalt V.a.G.
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Oskar Ulreich
Zum Stellvertreter des Treuhänders wurde bestellt: Herr Mag. Vinzenz Benedikt
(2. Jänner 2004, Z 9 159 380/1-FMA-II/3/04)

Union Versicherungs-Aktiengesellschaft
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. (FH) Ulrike Zöchbauer
(20. Dezember 2004, Z 9 160 380/3-FMA-II/3/04)

UNIQA Personenversicherung AG
Zu Treuhändern wurden bestellt: Herr Mag. Vinzenz Benedikt (Abteilung Leben),
Herr Dr. Stephan Korinek (Abteilung Kranken)
Zu Treuhänder-Stellvertretern wurden bestellt: Herr Mag. Wolfgang Pechriggl (Abteilung Leben),
Frau MMag. Lucia Hummer-Mair (Abteilung Kranken)
(2. November 2004, Z 9 116 380/4-II/3/04)

UNIQA Sachversicherung AG
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Isabella Mammerler
Zum Stellvertreter der Treuhänderin wurde bestellt: Herr Mag. Harald Unger
(2. Jänner 2004, Z 9 125 380/1-FMA-II/3/04)

Victoria-Volksbanken Versicherungsaktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Harald Unger
(20. Dezember 2004, Z 9 165 380/3-FMA-II/3/04)

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Norbert Csukovits
(27. Jänner 2004, Z 9 142 380/2-FMA-II/3/04)

22. Satzungsänderungen

CA Versicherung Aktiengesellschaft

Änderung der §§ 1 und 7

(7. Juli 2004, Z 9 187 340/2-FMA-II/2/04)

Garant Versicherungs-AG

Änderung des § 4

(23. Februar 2004, Z 9 132 340/1-FMA-II/2/04)

Generali Holding Vienna AG

Änderung des § 4

(15. Juni 2004, Z 9 190 340/1-FMA-II/2/04)

HDI Hannover Versicherung AG

Änderung des § 1

(13. Jänner 2004, Z 9 164 360/1-FMA-II/2/04)

Merkur Versicherung AG

Änderung des § 2

(25. Mai 2004, Z 9 145 340/2-FMA-II/2/04)

MUKI Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Änderung der §§ 16 und 20

(10. Dezember 2004, Z 9 101 340/1-FMA-II/2/04)

Nürnberger Versicherung AG Österreich

Änderung des § 18 Abs. 1

(19. Mai 2004, Z 9 185 340/2-FMA-II/2/04)

Oafa Versicherung AG

Änderung des § 4

(28. Jänner 2004, Z 9 198 340/1-FMA-II/2/04)

Oberösterreichische Versicherung AG

Änderung des § 4

(7. Juni 2004, Z 9 169 340/1-FMA-II/2/04)

Skandia Lebensversicherungs-AG

Änderung der §§ 6 und 7

(21. Mai 2004, Z 9 195 340/1-FMA-II/2/04)

Prisma Kreditversicherungs-AG

Änderung des § 5

(16. Juni 2004, Z 9 148 340/1-FMA-II/2/04)

Quelle Lebensversicherung AG

Änderung der §§ 1 und 10

(8. Juli 2004, Z 9 166 340/1-FMA-II/2/04)

Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG

Änderung der §§ 2, 4, 10, 15, 19, 21 und 24

(21. Juni 2004, Z 9 173 340/1-FMA-II/2/04)

Wüstenrot Versicherungs-AG
Änderung des § 4
(10. Mai 2004, Z 9 176 340/3-FMA-II/2/04)

23. Kleine Brandschaden- und Viehversicherungsvereine

23.1. Auflösungen

Pferdeversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Grein und Umgebung
(14. April 2004, Z 9 603 899/2-FMA-II/2/04)

Thalgauer Wechselseitiger Brandschaden-Versicherungsverein
(14. April 2004, Z 9 534 899/1-FMA-II/2/04)

23.2. Satzungsänderungen

Rinder- und Pferdeversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Weiz
(19. Februar 2004, Z 9 608 810/1-FMA-II/2/04)

Wechselseitiger Versicherungsverein Schwand im Innkreis
(5. Mai 2004, Z 9 518 810/3-FMA-II/2/04)

Enns- und Paltentaler Brandschadenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(5. Mai 2004, Z 9 538 810/5-FMA-II/2/04)

Zillertaler Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(6. Mai 2004, Z 9 542 810/3-FMA-II/2/04)

Wartberger Versicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(24. Juni 2004, Z 9 527 810/3-FMA-II/2/04)

Kremsmünsterer Versicherung
(25. Juni 2004, Z 9 512 810/1-FMA-II/2/04)

Tennengauer Versicherung auf Gegenseitigkeit
(2. August 2004, Z 9 532 810/2-FMA-II/2/04)

Wechselseitiger Brandschaden-Versicherungs-Verein für Bad Aussee und Umgebung
(3. August 2004, Z 9 535 810/2-FMA-II/2/04)

Rindvieh- u. Pferdeversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Egg
(31. August 2004, Z 9 619 810/1-FMA-II/2/04)

Viehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Oberhofen
(15. September 2004, Z 9 612 810/2-FMA-II/2/04)

Ebenseer Versicherung Wechselseitiger Versicherungsverein
(8. Oktober 2004, Z 9 506 810/1-FMA-II/2/04)

Attergauer Wechselseitiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(19. Oktober 2004, Z 9 520 810/2-FMA-II/2/04)

Gegenseitiger Brandschaden Versicherungsverein Enzenkirchen
(5. November 2004, Z 9 508 810/1-FMA-II/2/04)

Wechselseitiger Versicherungsverein Bad Goisern
(10. November 2004, Z 9 510 810/1-FMA-II/2/04)

Rinder- und Pferdeversicherungsverein Weiz auf Gegenseitigkeit
(24. November 2004, Z 9 608 810/2-FMA-II/2/04)

Gegenseitiger Brandschaden Versicherungsverein Aschbach
(21. Dezember 2004, Z 9 502 810/2-FMA-II/2/04)